Verordnung über den Forstbetrieb

Gestützt auf Art. 4 der Waldordnung der Landschaft Davos¹ vom Kleinen Landrat am 16. Juni 1998 erlassen (Stand am 16. März 2010)

Art. 1

Begriff

Der Forstbetrieb sorgt für die Bewirtschaftung der Landschaftswaldungen, die Instandhaltung der forstlichen Infrastruktur (Erschliessungen und Verbauungen) und die Ausführung der forstlichen Arbeiten in den Forstprojekten.

Der Forstbetrieb kann Aufträge für alle öffentlichen und privaten Waldeigentümer, für andere Verwaltungsabteilungen und für Dritte ausführen.

Der Forstbetrieb kann Leistungen selber erbringen oder diese von Dritten einkaufen.

Art. 2

Organisation

Der Forstbetrieb ist als Abteilung dem Departement "Tiefbau" unterstellt.

Der Betriebsleiter steht dem Forstbetrieb vor.

Die Aufgaben aller Mitarbeiter des Forstbetriebes werden im Stellenbeschrieb definiert.

Art. 3

Personal, Ausrüstung Die finanziellen Mittel für das Forstpersonal, Gebäude und Maschinen und Geräte werden in Finanzplan, Voranschlag und Rechnung der Landschaft Davos Gemeinde ausgewiesen.

Art. 4^2

Kostensätze

Die Leistungen des Forstbetriebes werden zu den Selbstkostenpreisen, zum Regietarif oder nach offerierten Preisen verrechnet.

Die Selbstkosten werden vom Forstbetrieb auf der Grundlage eines anerkannten Modells einer Vollkostenrechnung berechnet.

Die Regietarife werden aus den Unterlagen der Branchenverbände (Baumeisterverband, Forstunternehmerverband, Waldwirtschaft Verband Schweiz) ermittelt.

Die Verrechnung der Eigenleistungen in forstlichen Projekten richtet sich nach den Projektvorschriften.

Offerten sind so zu berechnen, dass mindestens die Selbstkosten gedeckt sind.

Bei der Verrechnung von Dienstleistungen für Verwaltungsabteilungen der Gemeinde und für grosse Regieaufträge können Rabatte gewährt werden.

Die Ansätze und die Rabatte werden durch den Departementsvorsteher festgelegt.

1

¹ DRB 71

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 16. März 2010; in Kraft getreten am 16. März 2010

Art. 5

Verrechnung der Leistungen

Die Verrechnung der Leistung zu den Selbstkosten wird bei allen Regieaufträgen für Forstarbeiten der privaten und öffentlichen Waldeigentümer in der Landschaft Davos angewendet.

1. Als Forstarbeiten gelten die Arbeiten der Produktionsstufe (Bestandesbegründungen, Waldpflege, Wildschutzmassnahmen etc.), der 2. Produktionsstufe (Holzerei, Bringung etc.), unterstützende Massnahmen (temporäre Verbauungen, Hangsicherungen etc.) sowie Unterhaltsarbeiten an forstlichen Infrastrukturen (Grenzzeichen, Waldwege, Entwässerungen, Zäune

Art. 6^2

¹ Abs. 3 ersatzlos aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. März 2010, in Kraft getreten am 16. März 2010

² Ersatzlos aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. März 2010; in Kraft getreten am 16. März 2010